

ÜBERSICHT: TESTS AUF SARS-COV-2 IN DER ARZTPRAXIS (STAND 18.08.2020)

Personen mit COVID-19-Symptomen	Personen mit Corona-Warn-App	Einreisende aus dem Ausland (nach Rechtsverordnung des BMG)	Beauftragung durch den ÖGD (nach Rechtsverordnung des BMG)	Vereinbarungen der Bundesländer
KURZE BESCHREIBUNG DES TESTFALLS				
<ul style="list-style-type: none"> › Symptome: ja mit oder ohne epidemiologischen Zusammenhang zu einem COVID-19-Fall › Personen: GKV-Versicherte 	<ul style="list-style-type: none"> › Symptome: (meist) nein › Personen: GKV-Versicherte, die mit App-Meldung „erhöhtes Risiko“ direkt den Vertragsarzt aufsuchen 	<ul style="list-style-type: none"> › Symptome: nein › Personen: alle Personen unabhängig des Versicherungsstatus, die in das Bundesgebiet einreisen (auch ohne Wohnsitz in Deutschland); sie müssen gegenüber dem Arzt versichern, dass sie im Ausland waren, z.B. Vorlage Bordpass oder Hotelrechnung › Zeit: Test innerhalb von 72 Stunden nach Einreise <p>Die Regelungen gelten auch für Einreisende aus Risikoländern, für die seit 8. August eine Testpflicht besteht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> › Symptome: nein › Personen: alle Personen <p>Der Öffentliche Gesundheitsdienst (ÖGD) kann SARS-CoV-2 Testungen nach der Rechtsverordnung (RVO) bei folgenden Konstellationen beauftragen*:</p> <ul style="list-style-type: none"> › nach Kontakt zu infizierter Person, z.B. in der Familie oder nach Warnung durch App › in Schulen, Pflegeheimen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen <ul style="list-style-type: none"> • nach Ausbruchsgeschehen • zur Infektionsverhütung › nach Aufenthalt in einem Risikogebiet (Inland) › vor einer Reha › vor einer ambulanten OP <p>*Die Beauftragung kann auch zwischen KV und Gesundheitsbehörde/Land vereinbart sein. Fragen Sie hierzu bei Ihrer KV nach.</p>	<ul style="list-style-type: none"> › Symptome: nein › Personen auf Grundlage von Regelungen/Vereinbarungen der Länder, u.a. gemeinsam mit der KV vor Ort zu Tests von Beschäftigten in Schulen, Kitas <p>Mehr Infos? Fragen Sie bei Ihrer KV nach.</p>

Personen mit COVID-19-Symptomen	Personen mit Corona-Warn-App	Einreisende aus dem Ausland (nach Rechtsverordnung des BMG)	Beauftragung durch den ÖGD (nach Rechtsverordnung des BMG)	Vereinbarungen der Bundesländer
ABSTRICH				
Abrechnung nach EBM <ul style="list-style-type: none"> › Versicherten-, Grund- oder Notfallpauschale (Abstrich ist Bestandteil der Pauschalen) › ggf. weitere GOP bei Hausbesuch › Kennziffer 88240 für extra-budgetäre Vergütung (Angabe jeweils am Behandlungstag) › Kennziffer 32006 für Laborkosten (keine Belastung des Laborbudgets) 	Abrechnung nach EBM <ul style="list-style-type: none"> › GOP 02402 (10 Euro pauschal) › Versicherten-, Grund- oder Notfallpauschale › Kennziffer 32006 für Laborkosten (keine Belastung des Laborbudgets) 	Abrechnung nach Rechtsverordnung <ul style="list-style-type: none"> › 15 Euro pauschal (Gespräch, Abstrich, ggf. Bescheinigung über Test) › Abrechnung monatlich oder quartalsweise über die KV › Die Abrechnung enthält keinen Personenbezug › Näheres zur Abrechnung regelt die KV 	Abrechnung nach Sonderregelung <ul style="list-style-type: none"> › gemäß regionaler Vereinbarung mit dem ÖGD, z.B. Rahmenvereinbarung zwischen ÖGD/Land und KV › Näheres zur Abrechnung regelt die KV 	Abrechnung nach Sonderregelung <ul style="list-style-type: none"> › gemäß regionaler Vereinbarung, z.B. zwischen dem Land und der KV
FORMULAR				
Formular 10C <ul style="list-style-type: none"> › stellt die KV bereit › bis zur Bereitstellung: Formular 10 	Formular 10C <ul style="list-style-type: none"> › stellt die KV bereit › bis zur Bereitstellung: Formular 10 	Formular OEGD <ul style="list-style-type: none"> › Formular OEGD, ergänzt um Reiserückkehrer, stellt KV bereit › bis zur Bereitstellung: Formular 10C <ul style="list-style-type: none"> • „Rückkehrer“ unter Zeile „Test nach Meldung erhöhtes Risiko durch Corona-Warn-App“ eintragen; Feld „Test nach 	Formular OEGD <ul style="list-style-type: none"> › stellt in der Regel der ÖGD bereit › bis zur Bereitstellung: freier Auftrag analog Formular OEGD 	Gesondertes Formular <ul style="list-style-type: none"> › gemäß regionaler Vereinbarung, z.B. Formular OEGD <p>Hinweis: keine vertragsärztlichen Formulare wie 10 oder 10 C verwenden</p>

Personen mit COVID-19-Symptomen	Personen mit Corona-Warn-App	Einreisende aus dem Ausland (nach Rechtsverordnung des BMG)	Beauftragung durch den ÖGD (nach Rechtsverordnung des BMG)	Vereinbarungen der Bundesländer
		<p>Meldung“ oder „Diagnostische Abklärung“ nicht markieren</p> <ul style="list-style-type: none"> • sollte Formular 10C noch nicht verfügbar sein, Formular 10 mit Hinweis „Reiserückkehrer gemäß RVO“ als Testanlass vermerken 		

Hinweis: Nur die Formulare 10C und OEGD enthalten einen QR-Code, den das Labor zur Übermittlung des Testergebnisses an den Corona-Warn-App-Server benötigt und über den der Getestete sein Testergebnis via App einsehen kann. Dafür muss auf dem Formular vermerkt sein, dass der Betreffende dies wünscht.

BEAUFTRAGUNG LABOR

› Auftrag zur diagnostischen Abklärung (GOP 32816)	› Auftrag zur Testung nach Meldung erhöhtes Risiko durch Corona-Warn-App (GOP 32811)	› Auftrag zur Testung Reiserückkehrer; auf dem Formular OEGD „§ 4 Nr. 4a) RVO Auslandsaufenthalt“ ankreuzen	› Auftrag zur Testung entsprechend den ÖGD-Vorgaben › PLZ des beauftragenden ÖGD auf dem Formular angeben	› Auftrag zur Testung gemäß regionaler Vereinbarung
--	--	---	--	---

ÜBERMITTLUNG TESTERGEBNIS DURCH DAS LABOR

› an die Arztpraxis › an die getestete Person, wenn diese die Corona-Warn-App nutzt	› an die Arztpraxis › an die getestete Person, wenn diese die Corona-Warn-App nutzt	› an die Arztpraxis › an die getestete Person, wenn diese die Corona-Warn-App nutzt	› an den ÖGD bzw. die Arztpraxis, die im Auftrag des ÖGD den Test veranlasst hat › an die getestete Person, wenn diese die Corona-Warn-App nutzt	› an die Arztpraxis › bei Nutzung des OEGD-Formulars an die getestete Person, wenn diese die Corona-Warn-App nutzt
--	--	--	---	---

Personen mit COVID-19-Symptomen	Personen mit Corona-Warn-App	Einreisende aus dem Ausland (nach Rechtsverordnung des BMG)	Beauftragung durch den ÖGD (nach Rechtsverordnung des BMG)	Vereinbarungen der Bundesländer
---------------------------------	------------------------------	---	--	---------------------------------

KODIEREN NACH ICD-10 DURCH DIE ARZTPRAXIS

<ul style="list-style-type: none"> › Kode für die klinische Manifestation, z.B. J06.9 G und U99.0-G für die Veranlassung des Tests › Kontakt zu COVID-19-Fall: zusätzlich Z20.8 G › positives Ergebnis: zusätzlich U07.1 G › negatives Ergebnis: <ul style="list-style-type: none"> • epidemiologisch bestätigte Erkrankung: zusätzlich U07.2 G • epidemiologisch nicht bestätigte Erkrankung: keine zusätzliche Kodierung 	<ul style="list-style-type: none"> › Z20.8 G für den COVID-19-Fall und U99.0 G für die Veranlassung des Tests › positives Ergebnis: zusätzlich U07.1 G und Z22.8 G › negatives Ergebnis: keine zusätzliche Kodierung 	<ul style="list-style-type: none"> › keine Kodierung gemäß § 295 SGB V vorgesehen, mögliche Kodierung gemäß ICD-10-GM: Z11 G und U99.0 G für die Testung › ggf. regionale Vereinbarungen berücksichtigen › Kodierung gemäß § 295 SGB V erst, wenn bei kurativer Behandlung vertragsärztliche Leistungen abgerechnet werden
---	---	---

MELDEPFLICHTEN

<ul style="list-style-type: none"> › Meldung aller klinisch-epidemiologischen Verdachtsfälle, aller laborbestätigten COVID-19-Fälle und aller Krankheits- und Todesfälle sowie Meldung nach Genesung eines COVID-19-Patienten – innerhalb von 24 Stunden an das jeweilige Gesundheitsamt
